

1. Allen unseren Liefergeschäften liegen diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht. Der Besteller hat eine allfällige Auftragsbestätigung unsererseits sofort nach Erhalt zu prüfen. Mangels schriftlicher Einsprüche innerhalb von 3 Tagen gelten die darin angeführten Bedingungen als vom Besteller vollinhaltlich angenommen. Bei einem Storno des Bestellers sind wir berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes eine Stornogebühr vom Besteller zu verlangen.

2. Unsere Angebote, Preislisten und Kostenvorschläge sind unverbindlich. Alle Aufträge und Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung. Beschreibungen des Liefergegenstandes und technische Angaben sind unverbindlich.

3. Unsere Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen ab Waidhofen/Th., wobei die am Tag der Lieferung gültigen Preise zur Berechnung kommen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung, verrechnen wir die Kosten für Einbau und Montage gesondert. Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich die Preise ausschließlich Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweils gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Für den Fall einer vereinbarten Lieferung frei Haus werden Versandweg und Versandart von uns festgelegt. Der Besteller hat für die ordnungsgemäß durchzuführende Anlieferung zumutbare Bedingungen sicherzustellen.

4. Alle bekanntgegebenen und vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind ungefähr und gelten vorbehaltlich der zeitgerechten Lieferung unserer Vorlieferanten, Verzögerungen durch Lieferschwierigkeiten, höhere Gewalt, unvorhergesehene Ereignisse und Hindernisse und führen somit zu einer begründeten Überschreitung des Liefertermins. Dies begründet keinen Lieferverzug. Allerdings sind wir verpflichtet, insofern die Verzögerung nicht in der Verantwortung des Kunden gelegen ist, nach Wegfall der Verzögerung unverzüglich neue Termine zur Fertigstellung des Auftrages anzubieten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

Bereits erbrachte Leistungen sind vom Besteller abzunehmen und zu bezahlen. Teillieferungen und Teilrechnungslegung sind zulässig, wobei auch Teillieferungen vom Besteller zu den festgelegten Zahlungskonditionen zu bezahlen sind.

5. Der Versand unserer Ware erfolgt ab Werk auf Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu unseren Lasten gehen. Die Ware wird von uns gegen Transportschäden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Bestellers versichert. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer etc. auf den Besteller über, und zwar auch bei Teillieferungen, selbst wenn wir die Versandkosten übernommen haben.

Nimmt der Besteller die Ware zum angekündigten Liefertermin nicht ab, sind wir berechtigt, diese auf Kosten des Bestellers einzulagern, wobei auch die Gefahr auf den Besteller übergeht und/oder nach Setzung eine 14-tägige Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dabei sind wir berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 30 Prozent der vereinbarten Auftragssumme oder Ersatz des tatsächlichen entstandenen Schaden zu begehren.

6. Die Zahlungen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung und Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug, bar geleistet werden. Eine Anzahlung in entsprechender Höhe ist bei Auftragserteilung zu leisten. Allfällig vereinbarte Skonto- und Zielvereinbarungen werden in unseren Bestätigungen und Rechnungen gesondert vermerkt und gelten nur für den jeweils bestätigten Auftrag. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen stehen uns bankmäßige Zinsen, mindestens aber solche in einer Höhe, die 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank gelegen sind zu.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, von uns nicht anerkannten, Gegenansprüchen zurückzubehalten oder gegen unsere Forderungen eine Aufrechnung zu erklären. Bestehen nach Annahme der Bestellung begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder sofortige Bezahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten und vom Besteller Ersatz der bereits erfolgten Aufwendungen zu verlangen. In einem solchen Fall werden auch sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller für bereits getätigte Lieferungen sofort fällig, auch wenn dafür z.B. ein Wechsel gegeben worden sein sollte.

7. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, sowie bis zur Zahlung des gesamten aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller herrührenden Forderungen, einschließlich aller Nebenforderungen, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Bei Zahlung mit Wechsel, Scheck und ähnlichem wird unsere Forderung erst mit deren Einlösung getilgt; gewöhnliche Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller verpflichtet sich, für den Fall des Verzugs mit seinen vertraglichen Verpflichtungen unserem Unternehmen entstehende Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

Wird der Liefergegenstand vor Beendigung des Eigentumsvorbehaltes vom Besteller oder über dessen Auftrag von einem Dritten bearbeitet, oder mit einer anderen Sache vermischt oder verbunden, sind wir, soweit der Eigentumsvorbehalt nicht ohnedies voll aufrecht erhalten bleibt, jedenfalls Miteigentümer der neuen oder verbundenen Sache mit Verhältnis unserer Forderung zum Werte der neuen oder verbundenen Sache. Eine Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware oder des aus der Verarbeitung neu entstandenen Gegenstandes vor vollständiger Bezahlung unserer Forderung ist dem Besteller nicht gestattet. Sollte es doch zu einer

solchen Weiterveräußerung kommen, so gilt die bezügliche Forderung des Bestellers gegen seine Kunden als an uns abgetreten bzw. ist der Besteller verpflichtet, die diesbezügliche Forderung an uns abzutreten. Über unser Verlangen verpflichtet sich der Besteller zur Bekanntgabe aller Bezug habenden Daten. Der Besteller hat uns auch jede Beeinträchtigung der Rechte an der in unserem Eigentum stehenden Sache unverzüglich bekanntzugeben. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er die sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, wird die gesamte aushaftende Forderung sofort fällig. In diesem Fall sind wir jedenfalls berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Sache zu verlangen und der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung einer Zurückbehaltung, aus welchem Grund auch immer. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltware zu tragen bzw. zu erstatten.

8. Wir leisten Gewähr nach Maßgabe des Gesetzes und im Sinne der folgenden Bestimmungen. Bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Übernahme zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich in detaillierter Weise anzuzeigen. Ebenso müssen später hervorgekommene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist wegen einer Mängelbehebung erfolgt nicht. Solange der Besteller seine Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind wir zu einer Mängelbehebung, insbesondere nach Nachbesserung oder Nachlieferung nicht verpflichtet.

Nach unserer Wahl können Gewährleistungsansprüche in der Form erfüllt werden, dass der Mangel behoben oder durch mangelfreie Ware ersetzt wird. Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen. Wird die gelieferte Ware vom Besteller verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet, erlischt jede Gewährleistungspflicht. Für Kosten einer durch den Besteller selbst vorgenommenen Mängelbehebung haben wir ausschließlich dann aufzukommen, wenn wir hierzu die schriftliche Zustimmung gegeben haben.

Hinsichtlich der Eignung der gelieferten Ware leisten wir ausschließlich dahin Gewähr, dass sich diese im Sinne unserer Bestimmungen und Vorschriften verwendbar sind. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertragsgegenständlichen Sachen bestimmungsgemäß und ausschließlich im Sinne einer allfälligen mitgelieferten Anleitung gebraucht werden. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Handelsübliche bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechnen ebensowenig zu einer Beanstandung, wie Farb- oder Maserungsabweichungen bei Holz, Dekor, Stoffen und anderen Materialien.

Für Lagerung in geschlossenen, nicht feuchten, nicht zu trockenen und nicht überheizten Räumen, plan liegend und lichtgeschützt ist zu sorgen. Da wir auf die Lagerung und die Weiterbehandlung nach der Lieferung keinen Einfluss haben, müssen wir jede Reklamation die durch unsachgemäßes Behandeln der Ware verursacht werden ablehnen.

9. Alle Schadenersatzansprüche uns gegenüber sind ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, insbesondere auch gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, welche durch einen Fehler der Ware entstanden sind, wobei vor allem Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, wie Produktionsausfall oder entgangener Gewinn und dergleichen zur Gänze ausgeschlossen sind, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10. Die für die Auftragsabwicklung und Buchhaltung erforderlichen Daten, wie Name, Adresse, Auftrags- sowie Buchungsdaten des Bestellers, werden in unserer EDV gespeichert. Die gespeicherten Daten werden von uns nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verwendet.

11. Werden vom Kunden Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit nachweislich bekannt ist bzw. Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so werden wir den Kunden bei Erlangen dieser Erkenntnis davon sofort verständigen und ihn um entsprechende Weisung ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

Die von uns erstellten Entwürfe, Planungen und sonstige Unterlagen sind unser alleiniges Eigentum und dürfen vom Besteller ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht verwendet oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Uns Überlassene Zeichnungen und Muster, auch solche, die nicht zum Auftrag geführt haben, stehen dem Besteller zur Verfügung. Sollten diese nicht binnen 6 Wochen nach Angebotsabgabe oder Auftragsdurchführung abgeholt werden, sind wir zu Vernichtung berechtigt.

12. Es steht uns frei, Änderungen und Ergänzungen, die vom Besteller nach Vertragsabschluss gewünscht werden, zu berücksichtigen. Gegebenenfalls werden diese gesondert nach tatsächlichem Aufwand an Arbeitszeit und Material verrechnet.

13. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen Erfolg zum Ziel haben ersetzt.

14. Gerichtsstand für alle sich mittelbar aus diesem Liefergeschäft ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in 3830 Waidhofen/Th. Erfüllungsort ist Waidhofen/Th.

Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung.

Stand 2016.